

Bürgergemeinden, Korporationen und ähnliche Körperschaften

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2019 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 70

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Art. 1 lit. a AVB wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Körperschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung der von ihr übernommenen bzw. ihr obliegenden Aufgaben.

1.2 Art. 1 lit. b Ziff. 1 AVB wird wie folgt ersetzt:

Die Versicherung umfasst die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen (nicht jedoch aus Stockwerkeigentum) sowie aus im Gemeingebrauch stehenden Sachen, wie Strassen, Plätze, öffentliche Anlagen, Einrichtungen, Parkplätze, Gewässer.

Der Versicherungsschutz gemäss vorstehendem Absatz gilt auch für die unter Ziff. 3 lit. a – c, aufgeführten Sondergefahren.

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über die Versicherungssumme bzw. Sublimite einer anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung). Die Versicherungssumme bzw. Sublimite dieser Haftpflichtversicherung wird von der in der Police aufgeführten Versicherungssumme (bzw. Sublimite) in Abzug gebracht.

2. Versicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen von Art. 2 AVB auch die Haftpflicht

a) der voll-, neben- und ehrenamtlich tätigen Behördenmitglieder (wie Bürgerräte, Korporationsräte, Kommissionsmitglieder) und Funktionäre;

Soweit diese Personen keine leitenden Funktionen ausüben, sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben, ausgeschlossen.

3. Sondergefahren

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht aus dem Betrieb von

- a) Wasser-, Elektrizitäts-, Gas-, Fernheizwerken sowie Kehrlichtverbrennungs-, -verwertungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);
- b) Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen und Lehrwerkstätten;
- c) Alters-, Pflege- sowie übrigen Heimen.

4. Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung von Art. 7 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus

- a) Schäden am Weidevieh;
- b) Schäden an Strassen infolge eines Wasserleitungsbruchs. Der Ausschluss beschränkt sich auf diejenigen Reparaturkosten an Strassen, die gleichzeitig mit einer Ermittlung oder Behebung des Schadens an der Leitung anfallen;
- c) dem Betrieb von Verkehrsbetrieben (wie Tram, Autobus, Trolleybus) sowie aus dem Eigentum oder Besitz der dazugehörenden Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen;
- d) dem Betrieb von Spitälern, Heil- und Kuranstalten sowie aus Eigentum oder Besitz der dazugehörenden Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen;
- e) dem Betrieb von Flugplätzen (wie Flugfelder, Flughäfen, Heliports) sowie aus dem Eigentum oder Besitz der dazugehörenden Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen;
- f) dem Betrieb von Anlagen, die der langfristigen Lagerung von Abfällen bzw. Abfallprodukten dienen (Deponien) sowie aus dem Eigentum oder Besitz der dazugehörenden Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen;
- g) aus dem Betrieb von Talsperren und Speichersseen zur Elektrizitätserzeugung sowie aus dem Eigentum oder Besitz der dazugehörenden Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen;
- h) Schäden, die nicht auf rechtswidriges Verhalten eines Versicherten zurückzuführen sind, wie Ansprüche aufgrund des Opferhilfegesetzes, aus Billigkeit oder wegen materieller Enteignung.